

Übersicht der neugefassten bzw. geänderten Paragraphen und Tarifnummern im Vergleich zur Satzung vom 24.06.2020

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
			EUR				EUR
1		Allgemeine Verwaltung		1		Allgemeine Verwaltung	
1	1	Schreibauslagen		1	1	Schreibauslagen	
1	1.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15	1	1.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite (angefangene Seiten werden voll berechnet)	0,50 0,15
1	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05	1	1.2	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke, je angefangene Seite	0,05
1	1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form je Datei	2,50	1	1.3	Ausfertigung und Abschriften in elektronischer Form je Datei	2,50
1	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 13 SächsVwKG zu erheben		1	1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 13 SächsVwKG zu erheben	
1	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1 bis 1.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden.	1	1.5	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.4 können bis auf das 5-fache erhöht werden.
1	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schulzeugnis und dergleichen durch die Meldebehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt oder das Stadtarchiv je Beglaubigung	5,00 Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben	1	2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie, Schulzeugnis und dergleichen durch die Meldebehörde, die Bürgerservicestellen, das Standesamt, das Stadtarchiv oder die Schule je Beglaubigung	5,00 bis 11,00 Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
1	3	Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	11,70	1	3	Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden, Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	12,10
1	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	21,90 bis 50,80	1	4	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	22,20 bis 52,70
1	5	Akteneinsicht, Anfertigung von Reproduktionen, Auszügen		1	5	Akteneinsicht, Anfertigung von Reproduktionen, Auszügen	
1	5.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind	52,60 bis 104,80	1	5.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind je angefangene halbe Stunde	27,30
1	5.2	Akteneinsicht, Anfertigung von Reproduktionen und Auszüge das Bauaktenarchiv betreffend		1	5.2	Akteneinsicht, Anfertigung von Reproduktionen und Auszüge das Bauaktenarchiv betreffend	
1	5.2.1	Recherche von Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene Viertelstunde (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Benutzung erfolgt.)	10,20	1	5.2.1	Recherche von Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene Viertelstunde (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Benutzung erfolgt.)	10,40
1	5.2.2	Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs je angefangene Viertelstunde	10,20	1	5.2.2	Auskunft durch Bedienstete aus Unterlagen des Bauaktenarchivs je angefangene Viertelstunde	10,40
1	5.2.3	Einsichtnahme in Unterlagen des Bauaktenarchivs je Vorgang	20,50	1	5.2.3	Einsichtnahme in Unterlagen des Bauaktenarchivs je Vorgang	20,80
1	5.2.4	Anfertigung von Reproduktionen in einer Auflösung bis 300 dpi und Ausgabe auf Datenträger je angefangener Viertelstunde Für die Ausgabe auf Papier gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung bzw. das Preisverzeichnis der Verwaltungsdruckerei.	10,20 zzgl. 4,00 EUR Grundgebühr je Auftrag	1	5.2.4	Anfertigung von Reproduktionen in einer Auflösung bis 300 dpi und Ausgabe auf Datenträger je angefangener Viertelstunde Für die Ausgabe auf Papier gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung bzw. das Preisverzeichnis der Verwaltungsdruckerei.	10,40 zzgl. 4,00 EUR Grundgebühr je Auftrag

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
1	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen) je Blatt	8,70 bis 21,90	1	6	Niederschriften von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht, wenn nicht durch spezielle Regelungen anders bestimmt (Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen)	8,90 bis 22,20
1	7	Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG je angefangene halbe Stunde	23,30 bis 50,80	1	7	Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG je angefangene halbe Stunde	24,20 bis 52,70
2		Finanzverwaltung		2		Finanzverwaltung	
2	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	17,00	2	1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	17,70
2	2	Erstellen einer Saldenmitteilung	17,90	2	2	Erstellen einer Saldenmitteilung	18,50
2	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	9,60	2	3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	10,00
2	4	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand je angefangene halbe Stunde	23,30 bis 36,70	2	4	Auszüge aus Konten und Akten, ggf. inklusive deren Versand je angefangene halbe Stunde	24,20 bis 37,80
2	5	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00	2	5	Ausstellen einer Hundesteuerersatzmarke	5,00
2	6	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40,00 bis 1.000,00	2	6	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	92,70 bis 983,60
2	7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00	2	7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,10
2	8	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren					
2	8.1	Mahnungen für Abgaben im öffentlichen Recht bei Forderungen bis 50,00 EUR bei Forderungen über 50 €	5,00 5,00 EUR zzgl. 1 % des rückständigen Betrages aufgerundet auf volle 0,10 EUR, maximal 35,00	2	8	Mahnungen für Abgaben im öffentlichen Recht bei Forderungen bis 50,00 EUR bei Forderungen über 50 €	8,00 8,00 EUR zzgl. 1 % des rückständigen Betrages aufgerundet auf volle 0,10 EUR, maximal 40,00
2	8.2	Vollstreckungsgebühren für Abgaben im öffentlichen Recht	45,00			gestrichen	
2	8.3	Gebühren für Amtshilfeersuchen	45,00			gestrichen	
8	8.4	Verwertungsgebühr für Pfandsachen	80,00			gestrichen	

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
3		Recht, Sicherheit und Ordnung		3		Recht, Sicherheit und Ordnung	
3	1	Fundsachen		3	1	Fundsachen	
3	1.1	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	11,70	3	1.1	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	11,80
3	1.2	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwaltung von Fundsachen		3	1.2	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwaltung von Fundsachen	
		Mindestgebühr	5,00			Mindestgebühr	5,00
		Höchstgebühr	500,00			Höchstgebühr	500,00
		Bei einem Schätzwert von über 10 – 50 EUR	5,00			Bei einem Schätzwert von über 10 – 50 EUR	5,00
		Bei einem Schätzwert über 50 EUR	10 % vom Schätzwert			Bei einem Schätzwert über 50 EUR	10 % vom Schätzwert
		Geldfunde über 50 EUR	10 %			Geldfunde über 50 EUR	10 %
3	2	Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes:		3	2	Auslagen bei Eheschließungen außerhalb der Dienststelle des Standesamtes:	
		Villa Esche				Villa Esche	
		Parkstraße 58	17,10			Parkstraße 58	17,80
		Felsendome Rabenstein				Felsendome Rabenstein	
		Weg nach dem Kalkwerk 4	36,40			Weg nach dem Kalkwerk 4	37,60
		Wasserschloss Klaffenbach				Wasserschloss Klaffenbach	
		Wasserschlossweg 8	22,30			Wasserschlossweg 8	23,10
		Historische Straßenbahn				Historische Straßenbahn	
		Zwickauer Straße 164	22,40			Zwickauer Straße 164	23,00
		Kapellchen Zeisigwald				Kapellchen Zeisigwald	
		Forststraße 100	11,90			Forststraße 100	12,30
		Schlosshotel Rabenstein				Schlosshotel Rabenstein	
		Thomas-Müntzer-Höhe 14	24,10			Thomas-Müntzer-Höhe 14	25,60
		Rathaus Grüna				Rathaus Grüna	
		Chemnitzer Straße 109	43,00			Chemnitzer Straße 109	53,90
		Stadion				Stadion	
		Gellertstraße 25	27,70			Gellertstraße 25	27,70
4		Schule und Kultur					
4	1	gelöscht					
5		Soziales, Jugend und Kultur					
5	1	gelöscht					
6		Bauwesen		4		Bauwesen	
6	1	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nichtausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz	44,30 bis 88,40	4	1	Bescheinigung über Nichtbestehen, Nichtausüben (Verzicht) bzw. Wahrnehmen eines Vorkaufsrechtes nach Sächsischem Denkmalschutzgesetz	33,50 bis 66,80
6	2	Bescheinigung über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes		4	2	Bescheinigung über Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
6	2.1	nach Baugesetzbuch	59,10 bis 137,30	4	2.1	nach Baugesetzbuch	60,50 bis 140,60
		nach § 40 des SächsStrG	27,30 bis 81,90	4	2.2	nach § 40 des SächsStrG	28,20 bis 84,50
6	3	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	79,40	4	3	Ausstellung einer Anliegerbescheinigung für ein Grundstück	82,10
6	4	Wohnungsverwaltung Gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S 396), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) sowie dem geförderten Mietwohnungsbau im Rahmen der Landesprogramme des Freistaates Sachsen		4	4	Wohnungsverwaltung Gemäß Sächsischem Belegungsrechtsgesetz (SächsBelG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S 396), dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) sowie dem geförderten Mietwohnungsbau im Rahmen der Landesprogramme des Freistaates Sachsen	
6	4.1	gelöscht					
6	4.2	Erteilung oder Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung		4	4.1	Erteilung oder Ablehnung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	
6	4.2.1	Bescheinigung ohne Vergünstigung	15,80	4	4.1.1	Bescheinigung ohne Vergünstigung	15,80
6	4.2.2	Inhaber Chemnitzpass	7,90	4	4.1.2	Inhaber Chemnitzpass	7,90
6	4.2.3	§ 27 Abs. 3 und 4 WoFG (Härtefall)	26,80	4	4.1.3	§ 27 Abs. 3 und 4 WoFG (Härtefall)	26,80
6	5	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse	21,90 bis 218,50	4	5	Zuweisung/Bestätigung einer Adresse	24,40 bis 242,50
6	6	Genehmigung einer Überfahrt	142,80 bis 285,60	4	6	Genehmigung einer Überfahrt	147,90 bis 295,80
6	7	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB		4	7	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	
6	7.1	Zeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	83,40 bis 158,80	4	7.1	Zeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	84,80 bis 163,70
6	7.2	Negativzeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	32,30	4	7.2	Negativzeugnis für sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	32,60
6	8	gelöscht					
6	9	Bereitstellung eines Löschwassernachweises	49,80	4	8	Bereitstellung eines Löschwassernachweises	50,60
6	10	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	75,30	4	9	Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und die ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	77,80
6	11	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	17,70	4	10	Erteilen einer schriftlichen Auskunft zu Erschließungsbeiträgen nach BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach KAG auf einem Formblatt	18,20

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
6	12	Erteilung/Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen je Stunde	63,00	4	11	Erteilung/Versagung der Zustimmung zu Medienverlegungen/Trassenbestätigungen je Stunde	64,10
6	13	Gutachterausschuss		4	12	Gutachterausschuss	
6	13.1	Bodenrichtwert-/Marktrichtwertauskünfte		4	12.1	Bodenrichtwert-/Marktrichtwertauskünfte	
6	13.1.1	Schriftliche Auskunft über Richtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauBG	30,00 je Richtwert	4	12.1.1	Schriftliche Auskunft über Richtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauBG	32,50 je Richtwert
6	13.1.2	Digitale Datenabgabe Richtwerte	150,00 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz	4	12.1.2	Digitale Datenabgabe Richtwerte	150,00 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz
6	13.1.3	Abgabe der Richtwertkarte z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei	250 % von Tarifstelle 6.13.2.1	4	12.1.3	Abgabe der Richtwertkarte z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei	250 % von Tarifstelle 4.12.2.1
6	13.2	Abgabe einer Richtwertkarte (analog)		4	12.2	Abgabe einer Richtwertkarte (analog)	
6	13.2.1	Für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauBG	75,00	4	12.2.1	Für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauBG	75,00
6	13.2.2	gelöscht					
6	13.2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahmen)	37,50	4	12.2.2	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahmen)	37,50
6	13.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO		4	12.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
6	13.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	65,00	4	12.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	65,00
6	13.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 6.13.3.1	4	12.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von der Tarifstelle 4.12.3.1
6	13.4	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung		4	12.4	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
6	13.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	Bis zu 5 Kauffälle je 20,00 Je weiteren Kauffall 10,00 Mindestens 40,00	4	12.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	Bis 5 Kauffälle je 20,00 Je weiteren Kauffall 10,00 Mindestens 40,00
6	13.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangene halbe Stunde	4	12.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	40,00 je angefangene halbe Stunde
6	13.5	Schriftliche Auskunft über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	30,00 je Auskunft	4	12.5	Schriftliche Auskunft über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	32,50 je Auskunft
6	13.6	Erstattung von Gutachten		4	12.6	Erstattung von Gutachten	

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
6	13.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechte an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB		4	12.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechte an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6	13.6.1.1	bis 50.000	Mindestgebühr 1.200,00	4	12.6.1.1	bis 50.000	Mindestgebühr 1.200,00
6	13.6.1.2	über 50.000 bis 100.000	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.000,00	4	12.6.1.2	über 50.000 bis 100.000	4,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.000,00
6	13.6.1.3	über 100.000 bis 250.000	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00	4	12.6.1.3	über 100.000 bis 250.000	3,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.100,00
6	13.6.1.4	über 250.000 bis 500.000	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.350,00	4	12.6.1.4	über 250.000 bis 500.000	2,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.350,00
6	13.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.600,00	4	12.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000	1,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 1.600,00
6	13.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.850,00	4	12.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000	1,0 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 2.850,00
6	13.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.350,00	4	12.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000	0,5 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 5.350,00
6	13.6.1.8	über 25.000.000	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.600,00	4	12.6.1.8	über 25.000.000	0,25 Promille des Verkehrswertes, zzgl. 11.600,00
	Anmerkungen:				Anmerkungen		
	(1)	Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %			(1)	<i>Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 %.</i>	
	(2)	Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.			(2)	<i>Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.</i>	

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
	(3)	Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.		(3)	<i>Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.</i>		
	(4)	In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.		(4)	<i>In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.</i>		
	(5)	I Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.		(5)	<i>Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.</i>		
	(6)	Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.		(6)	<i>Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.</i>		
	(7)	Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes.		(7)	<i>Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und Rechtes.</i>		
	(8)	Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteileigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.		(8)	<i>Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteileigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.</i>		
6	13.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.500,00	4	12.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.600,00

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
6	13.6.3	gelöscht					
6	13.6.4	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.13.6.2 erfasst	1.500,00	4	12.6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 4.12.6.2 erfasst	1.600,00
6	13.7	Sonstige Amtshandlungen		4	12.7	Sonstige Amtshandlungen	
6	13.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45,00 je angefangene halbe Stunde, mindestens 90,00	4	12.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	47,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 95,00
6	13.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00	4	12.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75,00
6	14	Erstellen einer Farbtonkarte Mehrfertigung von Farbtonkarten	126,30 bis 189,30 63,30	4	13	Erstellen einer Farbtonkarte Mehrfertigung von Farbtonkarten	128,50 bis 192,60 64,40
				4	14	Geobasisdaten des Städtischen Vermessungsamtes Stadtgrundkarte (DSGKC), Grundkarte (DGK5), Topographische Karte (DTK 10), Stadtplan, Orthophoto, Schrägluftbild, Sonderausgaben <i>Anmerkung zu Tarifnummer 14: Die Produkte können dem Produktkatalog des Städtischen Vermessungsamtes entnommen werden.</i>	
				4	14.1	Präsentationsausgaben mit auftragsbezogenem Bearbeitungsaufwand	24,40 bis 500,00 zzgl. Kosten der Verwaltungsdrukerei zzgl. Versandkosten
				4	14.2	Replikation mit auftragsbezogenem Bearbeitungsaufwand	24,40 bis 500,00 zzgl. Versandkosten
				4	14.3	Replikation im Wege des Selbstabrufes über das Open-Data-Portal der Stadt Chemnitz	kostenfrei
						<i>Anmerkung zu Tarif-Nr. 14.3: Die Verfügbarkeit kann Beschränkungen wie Auswahl der Produkt, vordefinierten Gebieten und Datenformaten unterliegen.</i>	
				4	14.4	Replikationen mit auftragsbezogenem Bearbeitungsaufwand für Behörden	kostenfrei

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
				4	14.5	Replikationen mit auftragsbezogenem Bearbeitungsaufwand für Schüler und Studenten für ausschließlich schulische oder wissenschaftliche Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht	kostenfrei
				4	14.6	Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung mit Ausnahme der Leistungen nach 4.14.1	kostenfrei
				4	14.7	Erteilung einer Erlaubnis zur Weitergabe oder Veröffentlichung von Präsentationsausgaben	kostenfrei
				4	15	Bereitstellung von digitalen Karten, Plänen, Tabellen auf Anfrage u. a. generelle Übersichtsdarstellungen zur Verkehrsbelastung	64,10
				4	16	Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen	
				4	16.1	Zuarbeit auf Anfragen zu Rechtsstreitigkeiten vor Amtsgerichten je Vorgang	32,10
				4	16.2	Vorsorgliche Auskunft über die Lage von Leitungen von Lichtsignalanlagen und städtischen Breitbandkabeln	24,20
				4	17	Bereitstellung von Verkehrszählungsdaten	
				4	17.1	Vierarmiger Knoten	56,10
				4	17.2	Dreiarmer Knoten	45,40
				4	17.3	Querschnittszählung	34,70
7		Öffentliche Einrichtungen		5		Öffentliche Einrichtungen	
7	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	30,00 bis 942,20	5	1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	26,30 bis 983,70
7	2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	26,00 bis 942,10	5	2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	26,80 bis 983,70
7	3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 7, Tarifnummer 2 oder 6	30,00 bis 942,20	5	3	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf, Aufhebung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarifgruppe 5, Tarifnummer 2 oder 6	26,90 bis 983,70
7	4	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes	51,50 bis 508,90	5	4	Ablehnung eines Antrages aufgrund einer Satzung oder eines Gesetzes	53,10 bis 523,90
7	5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	54,60 bis 512,00	5	5	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	56,20 bis 527,00

Alt (Satzung vom 24.06.2020)				Überarbeitete Verwaltungskostensatzung			
7	6	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen je angefangene halbe Stunde	30,00	5	6	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung sowie deren Änderungen bzw. nachträgliche Auflagen je angefangene halbe Stunde	31,40
7	7	Feststellung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	51,50 bis 508,90	5	7	Feststellung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	53,10 bis 523,90